

**Stadtplanungsamt****Aufstellung des B-Plan 600  
Objekt: Stadthafen, Hafenstraße**

Zu der Aufstellung des B-Plan 600 sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die äußere Erschließung des Gebietes soll über den Hafenweg sowie die Schillerstraße erfolgen.  
Bezüglich der Schillerstraße ist anzumerken, dass diese Straße Bestandteil des Feuerwehrvorbehaltsstraßennetzes ist. Bereits in den Vorbesprechungen zu den Modelquartier Theodor-Scheiwe-Straße wurde klar formuliert, dass eine Zufahrt von der Feuer- und Rettungswache 2 zur Schillerstraße vorgesehenen bzw. beibehalten werden muss. Insofern muss der Bereich der Schillerstraße im Regelungsbereich dieses B-Plans einen Straßenquerschnitt entsprechend den Anforderungen an Straßen des Feuerwehrvorbehaltsstraßennetzes vorhalten. Weiterhin sind keine baulichen Trennungen der Richtungsfahrbahnen durch z.B. Mittelinseln zulässig.
2. Für die innere Erschließung ist textlich vorgesehen, dass das Gebiet durch Fahrzeuge des Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr durchlässig gestaltet werden soll. In der Planzeichnung sind entsprechend breit dimensionierte Flächen dargestellt. In dem Plan, welcher das städtebauliche Konzept darstellt, ist ein Großteil dieser Flächen begründet dargestellt. In dem städtebaulichen Konzept muss eine entsprechend den Musterrichtlinien Flächen für die Feuerwehr (siehe auch [https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user\\_upload/stadt-muenster/37\\_feuerwehr/pdf/Anforderung-an-Flaechen-fuer-die-Feuerwehr-bf.pdf](https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/37_feuerwehr/pdf/Anforderung-an-Flaechen-fuer-die-Feuerwehr-bf.pdf)) ausreichend breit und befestigte Fläche berücksichtigt werden.  
Für den nördlich gelegenen Stich ist dieses ebenfalls anzuwenden. Die Baumreihen können aus Sicht der Brandschutzdienststelle nicht in der Form realisiert werden. Weiterhin ist bei der Zweckbestimmung dieser Flächen darauf hinzuweisen, dass diese jederzeit für Fahrzeuge der Feuerwehr Münster benutzbar zu halten sind.  
Am Ende des nördlichen Stiches ist entweder eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage oder eine Durchfahrmöglichkeit entweder in Richtung Schillerstraße oder Hafenweg zu realisieren.

Für die Unterbindung des Durchgangsverkehrs des MIV werden diese Flächen vermutlich mit Sperren gesichert werden sollen. Hierbei dürfen nur solche Sperren verwendet werden, die von der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes entfernt/ heruntergefahren/ geschwenkt werden können. Als Sperrvorrichtungen sind entweder ein Dreikant nach DIN 3223 oder ein Profilzylinder mit einer Feuerwehrschließung zulässig. Alternative Schließungen oder Ansteuerungen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

3. Zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung mittels Löschwasser nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist für das Gebiet die Trinkwasserversorgung entsprechend zu dimensionieren. Hydranten müssen hierbei so angeordnet werden, dass diese bei Inbetriebnahme keine Fahrbahnen blockieren. Weiterhin sind die Standorte der Hydranten so zu planen, dass ab der jeweiligen Gebäudekante nach max. 75 m ein Hydrant nutzbar ist.
4. Das gesamte Gebiet ist vor Baubeginn auf Kampfmittelfreiheit zu prüfen. Im Zuge der Rückbaumaßnahmen wurde bereits ein Teil überprüft. Die noch nicht überprüften Bereiche sollten unverzüglich zur Überprüfung beantragt werden.  
Den Antrag stellen Sie bitte bei der Feuerwehr Münster als zuständige örtliche Ordnungsbehörde. Informationen hierzu sowie Antragsvordrucke finden Sie auf der Homepage der Feuerwehr Münster.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Verteiler:  
z.d.A.  
Amt 61